

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

über die Zusammenarbeit der unteren Schulaufsichtsbehörde mit der Stadtverwaltung Ulm

Vorbemerkung:

Die Zusammenarbeit des Staatlichen Schulamts Biberach mit der Stadt Ulm wird durch folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt, in der die Kooperationsgrundsätze festgelegt sind.

I. Allgemeines

Das Staatliche Schulamt Biberach und die Stadt Ulm arbeiten im Interesse des allgemeinen Wohls zusammen (§ 26 Abs.1 LVG). Die Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung soll sich an den nachstehenden Grundsätzen ausrichten. Leitziel ist es, dem öffentlichen Wohl zu dienen und sich nicht auf die Wahrnehmung der eigenen Interessen zu beschränken. Dies setzt ein hohes Maß an gegenseitiger Aufgeschlossenheit, die Beachtung der für die einzelnen Behörden bestehenden Zuständigkeiten sowie die stetige Bereitschaft voraus, bei Aufgaben, die den Geschäftsbereich beider Behörden berühren oder die für die Stadt Ulm oder für das Staatliche Schulamt von Bedeutung sind, vertrauensvoll zu kooperieren.

II. Grundsätze der Zusammenarbeit

1. Das Staatliche Schulamt Biberach und die Stadt Ulm beraten sich gegenseitig in Fachfragen, die sie gemeinsam berühren und informieren sich gegenseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schulträgerschaft und der Schulaufsicht.
2. Das Staatliche Schulamt Biberach und die Stadt Ulm unterrichten sich gegenseitig zeitnah und regelmäßig über alle für beide Seiten wichtigen Angelegenheiten, Vorhaben, Planungen und Maßnahmen, die für den Partner von allgemeiner Bedeutung sind. Zum Zwecke der Information und der Zusammenarbeit finden regelmäßige, mindestens jährliche Abstimmungsgespräche statt. In aktuellen wichtigen Angelegenheiten können die Partner weitere Besprechungen vereinbaren.
3. Das Staatliche Schulamt Biberach und die Stadt Ulm unterstützen sich im Rahmen ihrer fachlichen Aufgaben gegenseitig.

III. Bereiche der Zusammenarbeit

Land und Schulträger wirken nach § 27 Abs. 3 Schulgesetz bei der Einrichtung, Änderung, Aufhebung und Unterhaltung öffentlicher Schulen zusammen. Darüber hinaus verpflichten sich das Staatliche Schulamt Biberach und die Stadt Ulm, insbesondere in folgenden Bereichen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten:

- Kooperation Schule und Jugendhilfe, insbesondere Hilfen zur Erziehung, offene Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- Integrative Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung
- Zusammenarbeit mit Jugendagenturen
- Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Auftreten sog. Sekten und Psychogruppen
- Gesundheitsförderung
- Sucht-, Gewalt- und Kriminalprävention
- Kreismedienzentrum
- Schulstruktur und -standortfragen
- Schulträgerangelegenheiten
- Schülerbeförderung und öffentlicher Personennahverkehr
- Eingliederungshilfe nach SGB XII
- Soziale Dienste
- Psychologische Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche
- Schulreifes Kind
- Sprachförderung und Intergration von Migranten
- Schulabbrecher, Schulverweigerer
- Katastrophenschutz / Rahmenkrisenplan

IV. Gemeinsame Projekte

Folgende gemeinsame Projekte bzw. Programme sollen über die unter III. genannten Bereiche der Zusammenarbeit hinaus entwickelt bzw. fortgeführt werden:

- Bildungspartnerschaften
- Jugendbegleiter-Programme
- Bildungshäuser
- Schülerakademie Ulm
- Kinder in Bewegung
- Übergang Kindertagesstätte / Schule, Übergang Schule / Beruf
- Kulturelle ästhetische Bildung

V. Koordinierung der Zusammenarbeit

1. Für das gedeihliche Zusammenwirken hat bei der unteren Schulaufsichtsbehörde deren Leiter und im Stadtkreis der Oberbürgermeister bzw. die von ihnen betraute Person zu sorgen. Die Zusammenarbeit wird durch das Ermöglichen regelmäßiger Besprechungen (z.B. durch Teilnahme an Dienstbesprechungen) gefördert.
2. Im Rahmen der Zusammenarbeit sind die jeweiligen Zuständigkeiten zu beachten.

3. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Behörden sind die jeweiligen Behördenleiter zu unterrichten, die versuchen auf eine Einigung hinzuwirken.

VI. Kündigung

Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

VII. Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollen einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarungen unwirksam sein, so werden die Parteien an der Vereinbarung im Ganzen dennoch festhalten und die unwirksamen Regelungen durch die Vereinbarung wirksamer Regelungen ersetzen, die dem Sinn und Zweck der beabsichtigten Regelung weitestgehend entsprechen.

Ulm, 20.05.2009

gez.

Ivo Gönner
Oberbürgermeister

Ulm, 12. Mai 2009

gez.

Wolfgang Mäder
Staatliches Schulamt Biberach